



## Hauptsatzung

### §10a Jugendbeirat

(1) Gemäß § 26 a ThürKO wird ein Jugendbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet. Der Jugendbeirat ist das Gremium für Beteiligung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Thüringer Kommunalordnung berühren.

(2) Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:

- a) Die Belange von minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eisenach gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten,
- b) die städtischen Organe in allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- c) Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vor Ort vertraut zu machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen und Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen zu fördern,
- d) mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- e) Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anzuregen

(3)

- a) Der Jugendbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören und die die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Eisenach berühren. Hierzu soll der zuständige Ausschuss einem Vertreter des Jugendbeirates zu betreffenden Tagesordnungspunkten bei Bedarf Rederecht erteilen. Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Bei laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises berichtet der Oberbürgermeister den Jugendbeirat, wenn dessen Anregungen und Empfehlungen nicht entsprochen worden ist.
- b) Der Jugendbeirat berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Arbeit.
- c) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- d) Die Tätigkeit des Jugendbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und konfessionsunabhängig.

(4) Der Jugendbeirat besteht aus maximal 10 stimmberechtigten Mitgliedern und fünf beratenden Mitgliedern.

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
  1. jeweils ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren aus allen weiterführenden Schulen der Stadt Eisenach
  2. ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren des Jugendforums
  3. ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren der Jugendverbände

b) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendbeirat an:



1. Drei Mitglieder des Stadtrates
  2. Ein Vertreter des **Stadtjugendrings Eisenach e.V.**
  3. Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- c) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (5)
- a) Die Vertreter der weiterführenden Schulen und des Berufsschulzentrums werden durch die jeweiligen Schülervvertretungen benannt.
  - b) Der Vertreter des Jugendforums wird durch das Jugendforum benannt.
  - c) Der Vertreter der Jugendverbandsarbeit wird durch den Jugendring Wartburgkreis e.V. benannt.
  - d) Die Mitglieder des Stadtrates werden durch den Stadtrat bestellt.
  - e) Der Vertreter des **Stadtjugendrings Eisenach e.V.** wird durch den **Stadtjugendring Eisenach e.V. benannt. Gibt es keinen Stadtjugendring kann vom Jugendring Wartburgkreis e.V. ein Vertreter der Jugendverbandsarbeit aus der Stadt Eisenach benannt werden.**
  - f) Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird durch den Oberbürgermeister benannt.
- (6) Der Jugendbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er repräsentiert den Jugendbeirat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.
- (7)
- a) Der Jugendbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.
  - b) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Jugendbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind jeweils beizufügen.
  - c) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkte verlangen oder von der Stadt unter Angabe der Tagesordnung erwünscht wird.
  - d) Der Jugendbeirat tagt nichtöffentlich. Die Beigeordneten sind zur Teilnahme berechtigt. Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
  - e) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates wird durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung übernommen.
  - f) Über jede Sitzung des Jugendbeirates wird eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Jugendbeirat zur Kontrolle vorzulegen.
  - g) Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die kommunal-rechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß Anwendung. Der Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.